

Rechtsprechungsübersicht Juni 2022

1. Materielles Asylrecht

Abschiebung nach Syrien durch türkische Behörden verstößt gegen EMRK: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in seinem [Urteil vom 21. Juni 2022 \(Akkad gg. Türkei, Az. 1557/19\)](#) entschieden, dass die Türkei 2018 durch die Abschiebung eines syrischen Flüchtlings nach Syrien gegen Artt. 3, 5 und 13 EMRK verstoßen habe. Der Beschwerdeführer, der seit 2014 als Flüchtling in der Türkei lebte, hatte im Sommer 2018 versucht, nach Griechenland zu gelangen, war aber kurz vor dem Grenzübertritt von türkischen Behörden aufgegriffen und zwei Tage später nach Syrien abgeschoben worden, ohne dass er gegen diese Rückführungsentscheidung wirksame Rechtsmittel einlegen konnte. Dabei hätten die türkischen Behörden dem Beschwerdeführer ein Formular vorgelegt, womit er seiner freiwilligen Rückkehr nach Syrien zustimme und das er in Unkenntnis seines Inhalts unterzeichnet habe. Der EGMR hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Berücksichtigung von Schwarzarbeit zur Existenzsicherung: Bestehen keine hinreichenden Erkenntnisse darüber, dass der Staat, in den ein Flüchtling rücküberführt werden soll, effektiv gegen Schwarzarbeit vorgeht und dass dem Flüchtling dort aus diesem Grund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Strafverfolgung droht, kann er zur Existenzsicherung auch auf eine Tätigkeit im Bereich der sogenannten Schattenwirtschaft verwiesen werden, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 10. Juni 2022 \(Az. 10 LA 77/22\)](#). Im entschiedenen Verfahren ging es um Italien.

Gemeinsame Staatsangehörigkeit keine Voraussetzung für Zuerkennung des Familienflüchtlingsschutzes: Eine gemeinsame Staatsangehörigkeit im Sinne einer „Verfolgungsgemeinschaft“ ist keine Voraussetzung für die Zuerkennung des Familienflüchtlingsschutzes, so das Verwaltungsgericht München in seinem [Urteil vom 2. Juni 2022 \(Az. M 28 K 20.30958\)](#), weil die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 - 4 AsylG ein solches Erfordernis nicht vorsehen. Tragfähige Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Verständnis des § 26 AsylG europarechtswidrig wäre, seien nicht ersichtlich.

Verfolgung eines syrischen Wehrdienstentziehers wegen einer ihm unterstellten politischen Haltung: Mit [Urteil vom 23. März 2022 \(Az. 1 LB 484/21\)](#) hat das Oberverwaltungsgericht Bremen entschieden, dass eine Militärdienstverweigerung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG bei einem im minder-

jährigen Alter ausgereisten Syrer vorliegt, wenn dieser nach Erreichen des wehrpflichtigen Alters in Deutschland verbleibt, sich nicht bei den syrischen Behörden als Wehrpflichtiger meldet und keine Befreiung vom Wehrdienst erwirkt, weil er den Militärdienst nicht ableisten möchte. Die Ableistung des Militärdienstes durch einen einfachen syrischen Wehrpflichtigen, der seine Einheit, Funktion und seinen Einsatzort im Rahmen des Militärdienstes noch nicht kenne, würde in einem Konflikt stattfinden und sehr wahrscheinlich Verbrechen oder Handlungen umfassen, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen. Es bestehe eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Bestrafung einfacher syrischer Wehrdienstentzieher in Form einer - kurzzeitigen - Inhaftierung vor ihrer Einberufung, die zu erwartende Bestrafung wegen der Militärdienstverweigerung i. S. d. § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG knüpfe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit an eine dem syrischen Wehrdienstentzieher unterstellte politisch oppositionelle Haltung an.

2. Asylverfahren

Polen verletzt Menschenrechte von Schutzsuchenden: In zwei Urteilen vom 30. Juni 2022 ([Az. 39028/17, A.I. u.a. gg. Polen](#), und [Az. 42907/17, A.B. u.a. gg. Polen](#)) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass Polen im Oktober und November 2016 sowie zwischen Februar und April 2017 die Menschenrechte von tschetschenischen Schutzsuchenden verletzt hat, die an der polnisch-belarussischen Grenze um Asyl nachgesucht hatten. Polnische Behörden hätten das Vorbringen der Betroffenen systematisch ignoriert, vom EGMR erlassene vorläufige Maßnahmen ignoriert, in schriftlichen Protokollen bewusst falsch wiedergegeben und die Betroffenen nach Belarus zurückgeschoben. Dies verletze ihre Rechte aus Art. 3 EMRK, aus Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK, aus Art. 13 EMRK in Verbindung mit Art. 3 EMRK und Art. 4 des 4. Zusatzprotokolls zur EMRK sowie in einem Fall aus Art. 34 EMRK.

Zugang zum Asylverfahren auch bei „Massenzustrom“: Mit [Urteil vom 30. Juni 2022 \(Az. C-72/22 PPU\)](#) hat der Europäische Gerichtshof in einem Eilverfahren entschieden, dass die Rechte von Asylsuchenden, die ihnen auf Grundlage von EU-Recht zustehen, in den Mitgliedstaaten auch in Ausnahmesituationen nicht eingeschränkt werden dürfen. Litauen hatte sich auf eine Notsituation aufgrund eines „Massenzustroms“ von Ausländern berufen, scheiterte damit aber vor dem EuGH. Insbesondere, so der EuGH, erlauben Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 der EU-Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU es

den Mitgliedstaaten nicht, den Zugang zu einem Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz in einer solchen Situation einzuschränken, und erlaubt Art. 8 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU nicht, Schutzsuchende allein deshalb in Gewahrsam zu nehmen, weil sie sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten. Erst vor wenigen Tagen hatte Amnesty International Litauen in einem [Bericht](#) Pushbacks, rechtswidrige Inhaftierungen und schwere Misshandlungen von Schutzsuchenden vorgeworfen.

Ermessensfehlgebrauch bei Widerrufsprüfung: Bei einer Widerrufsprüfung grenzt § 73 Abs. 2a Satz 5 AsylG die ermessensleitenden Gesichtspunkte nicht ein, so dass bei der Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Belangen des Flüchtlings die Folgen einer Rückkehr in den früheren Verfolgerstaat mit einzubeziehen sind, so das Verwaltungsgericht Aachen in seinem [Urteil vom 22. Juni 2022 \(Az. 4 K 2605/20.A\)](#). Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass zielstaatsbezogene Gründe im Rahmen der Prüfung eines nachrangigen Schutzstatus berücksichtigt werden, weil dies verkenne, dass auch unterhalb der Schwelle des § 4 AsylG oder des § 60 Abs. 5 AufenthG berücksichtigungsfähige Interessen der Betroffenen bestehen können. Lügen die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus oder die Feststellung eines Abschiebungsverbots nicht vor, könne die Rückkehr gleichwohl eine erhebliche Härte bedeuten, die dann jedoch nur im Rahmen der Ermessensentscheidung überhaupt Berücksichtigung finden könne.

K.N. gg. das Vereinigte Königreich: Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat Bestrebungen der britischen Regierung, Asylsuchende aus verschiedenen Ländern ohne Prüfung ihres Schutzersuchens nach Ruanda abzuschicken, durch eine am 14. Juni 2022 erlassene vorläufige Maßnahme (Az. 28774/22) verhindert, über die er in einer [Pressemitteilung](#) berichtet. Der EGMR geht davon aus, dass Asylsuchende in Ruanda keinen Zugang zu einem fairen und umfassenden Asylverfahren haben werden und dass es keinen rechtlich verbindlichen Mechanismus gebe, Asylsuchende in Ruanda zu schützen und ihre Rückkehr in das Vereinigte Königreich sicherzustellen, sollten britische Gerichte später die Rechtswidrigkeit ihrer Abschiebung feststellen. Er bezog sich dabei insbesondere auf Einschätzungen des UN-HCR, der die Pläne der britischen Regierung wenig überraschend [rundheraus ablehnt](#), und hat am 15. Juni 2022 in einer weiteren [Pressemitteilung](#) über fünf weitere Anträge von Asylsuchenden berichtet, die ebenfalls nach Ruanda abgeschoben werden sollten. Die britische Regierung denkt derzeit zwar nicht ernsthaft über einen Ausstieg aus der Europäischen Menschenrechtskonvention nach, wohl aber [darüber, vorläufigen Maßnahmen gemäß Art. 39 der EGMR-Verfahrensordnung künftig die innerstaatliche Geltung zu versagen](#).

Einstweiliger Rechtsschutz nach ermessensfehlerhafter Aussetzung der Vollziehung zulässig: Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO hinsichtlich einer gemäß §§ 35, 36 Abs. 1 AsylG in Verbindung mit § 59 AufenthG erlassenen Abschiebungsandrohung mit einwöchiger Ausreisefrist ist statthaft bzw. fehlt einem Antragsteller nicht das notwendige

Rechtsschutzbedürfnis, wenn die diesbezügliche behördliche Aussetzung der Vollziehung, zum Beispiel aufgrund von Ermessensfehlern, offensichtlich rechtswidrig ist, so das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 9. Juni 2022 \(Az. 18a L 672/22.A\)](#). In dem entschiedenen Verfahren hatte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Vollziehung der von ihm erlassenen Abschiebungsandrohung zwar ausgesetzt, dabei aber unter anderem nicht erkannt, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handle, was die Aussetzung nach Ansicht des VG bereits rechtswidrig machte.

Österreichischer Verwaltungsgerichtshof bestätigt Pushback-Entscheidung: Der österreichische Verwaltungsgerichtshof hat [Presseberichten vom 9. Juni 2022](#) zufolge eine [Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 1. Juli 2021](#) bestätigt, in der das Gericht einen Pushback von Österreich nach Slowenien im Herbst 2020 für rechtswidrig gehalten hatte. In dem Verfahren hatten die Grenzschutzbeamten ausgesagt, dass der betroffene Ausländer keinen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich gestellt habe, der VwGH dagegen entschied nun, dass die Annahme des LVwG, der Betroffene habe sein Verlangen nach Asyl in hörbarer Weise kundgetan, nicht als unschlüssig angesehen werden könne.

Übermittlung eines asylgerichtlichen Schriftsatzes per Fax: Wird ein Schriftsatz eines Verfahrensbevollmächtigten entgegen den zwingenden Vorgaben des § 55d S. 1 VwGO nicht als elektronisches Dokument, sondern als Telefax übermittelt, bleibt die Übermittlung gemäß § 55d Satz 3 VwGO ausnahmsweise nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wenn eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, so der Verwaltungsgerichtshof München in seinem [Beschluss vom 8. Juni 2022 \(Az. 1 ZB 22.30532\)](#). Die vorübergehende Unmöglichkeit sei bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen. Dies sei hier geschehen, weil der Verfahrensbevollmächtigte des Klägers in dem als Telefax eingereichten Schriftsatz anwaltlich versichert habe, dass eine Übermittlung des Schriftsatzes per beA nicht möglich gewesen sei, da sein Kartenlesegerät die beA-Karte bei mehreren Versuchen, Schriftsätze mittels beA an Gerichte zu senden, nicht akzeptiert habe, und als Nachweis einen Screenshot der Fehlermeldung vorgelegt habe.

In Drittstaatenfällen keine Bindung an ausländische Asylentscheidung: Das Verwaltungsgericht Aachen will § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG, wonach das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG auch für im Ausland anerkannte Flüchtlinge gilt, in seinem [Urteil vom 3. Juni 2022 \(Az. 10 K 2844/20.A\)](#) in Drittstaatenfällen nicht anwenden, in denen Asylantragsteller bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat als Flüchtling anerkannt wurden und danach in Deutschland einen weiteren Asylantrag gestellt haben. Erfolge in solchen Fällen eine inhaltliche Prüfung des in Deutschland gestellten Asylantrags, würden die Regelungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG und des § 60 Abs. 1 S. 3, Abs. 2 S. 2 AufenthG durchbrochen, um die Wahrung der Grundrechte der Betroffenen zu gewährleisten. Damit sei es nicht vereinbar, § 60 Abs. 1 S. 2 AufenthG weiterhin anzuwenden, weil alle diese Vor-

schriften in einem „untrennbaren Zusammenhang“ stünden und auf derselben Prämisse beruhten.

Maßgeblicher Zeitpunkt für hinreichende Aussicht der Rechtsverfolgung: Ob eine gerichtliche Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und damit Prozesskostenhilfe bewilligt werden muss, beurteilt sich grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfesuchenden, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 30. Mai 2022 \(Az. 12 S 488/22\)](#). Treten nach der Entscheidungsreife des Prozesskostenhilfeantrags Änderungen in der Beurteilung der Erfolgsaussichten ein, die sich zugunsten des Rechtsschutzsuchenden auswirken und die nach dem einschlägigen Fachrecht zu berücksichtigen sind, seien diese zu beachten, es sei denn, sie treten erst nach Abschluss einer Instanz ein.

Keine ernstlichen Zweifel an Europarechtskonformität des deutschen Zweitantragsverfahrens: Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wiesbaden in seinem [Beschluss vom 24. Mai 2022 \(Az. 5 L 244/22.WI.A\)](#), der in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ergangen ist, stehen weder die deutsche Regelung über Zweitanträge (§ 71a AsylG) noch die nach deutschem Recht vorgesehene verfahrensrechtlich getrennte Prüfung von ziel- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen in Widerspruch zu EU-Recht. Dass aktuell die Frage, ob aus der [Entscheidung des Europäischen Gerichtshof vom 14. Januar 2021 in der Sache C-441/19](#) die Unionsrechtswidrigkeit der nach deutschem Recht vorgesehenen verfahrensrechtlich getrennten Prüfung von ziel- und inlandsbezogenen Abschiebungshindernissen zu folgern ist, in Rechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet werde, rechtfertige unter anderem vor dem Hintergrund des in Eilverfahren anzulegenden strengen Maßstabs noch keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung.

Erladigung eines Dublin-Bescheids und Kostentragungspflicht: Bei Ablauf der Überstellungsfrist nach Art. 29 Abs. 1 Unterabs. 1 Dublin III-VO und sich anschließender Bescheidaufhebung ist nicht der Ablauf der Überstellungsfrist als solcher, sondern die anschließende Bescheidaufhebung das einen Dublin-Bescheid mit Abschiebungsanordnung erledigende Ereignis, so das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen in seinem [Beschluss vom 11. Mai 2022 \(Az. 18a K 759/22.A\)](#). Nach Ansicht des VG Gelsenkirchen werden die unter Anordnung der Abschiebung erfolgte Ablehnung eines Asylantrags als unzulässig wegen anderweitig bestehender internationaler Zuständigkeit und die zugehörige Abschiebungsanordnung nach Ablauf der Überstellungsfrist zwar rechtswidrig, verlieren damit aber nicht zugleich ihre Regelungsfunktion und damit ihre rechtliche Wirkung. Werde ein Dublin-Bescheid nach Ablauf der Überstellungsfrist durch die beklagte Behörde aufgehoben, entspreche es darum regelmäßig der Billigkeit, ihr die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Dublin-Zuständigkeit bei nachgeborenen Kindern: Das Verwaltungsgericht Magdeburg wendet in seinem [Urteil vom 9. Mai 2022 \(Az. 3 A 5/21 MD\)](#) Art. 10 der Dublin-III-Verordnung vielleicht nicht lehrbuchmäßig, aber im Ergebnis richtig

an, wodurch es zur Zuständigkeit Deutschlands für eine Familie aus dem Irak gelangt, die bereits in Schweden erfolgreich Asylverfahren durchlaufen hatte. Weil die Unzulässigkeitsentscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge gegen das erst in Deutschland geborene Kind der Familie zweimal gerichtlich aufgehoben wurden, sei über dessen Asylantrag im Ergebnis noch keine Erstentscheidung ergangen, was zur Anwendung von Art. 10 Dublin-III-VO für die klagenden Familienmitglieder führe. Darüber hinaus und insofern wohl systemwidrig nimmt das Gericht außerdem einen Anspruch der klagenden Familienmitglieder auf Ausübung des Selbsteintrittsrechts aus Art. 17 Dublin-III-VO an.

Keine Dublin-Überstellungen nach Rumänien: Das Verwaltungsgericht Düsseldorf weist in seinem [Beschluss vom 4. Mai 2022 \(Az. 22 L 526/22.A\)](#) darauf hin, dass nach Aussage des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Rumänien aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation in der Ukraine am 1. März 2022 mitgeteilt habe, dass Dublin-Überstellungen in das Land ab sofort zunächst nicht mehr entgegen genommen würden und lediglich in dringenden Einzelfällen eine Überstellung weiterhin möglich bleibe. Das VG Düsseldorf hat die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung für eine Dauer von drei Monaten angeordnet. Siehe zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf Dublin-Überstellungen allgemein auch die [Übersicht des Informationsverbands Asyl & Migration vom 1. Juni 2022](#).

Polnisches Gericht hält Pushback nach Belarus für rechtswidrig: Erneut hat ein Gericht in Polen entschieden, dass ein Pushback von Schutzsuchenden an der polnisch-belarussischen Grenze rechtswidrig war. Einem [Bericht](#) zufolge hat das Bezirksverwaltungsgericht in Warschau mit Urteilen vom 27. April 2022 Entscheidungen des polnischen Grenzschutzes aufgehoben, mit denen zwei im polnisch-weißrussischen Grenzgebiet festgehaltene Ausländer im November 2021 aufgefordert wurden, das Hoheitsgebiet der Republik Polen zu verlassen, weil sie die polnisch-weißrussische Grenze an einem nicht dafür vorgesehenen Ort überschritten hatten. Das Gericht hielt fest, dass Polen verpflichtet sei, den Grundsatz der Nichtzurückweisung gegenüber allen Ausländern zu beachten, und dass nach internationalem und EU-Recht die tatsächliche Ausweisung durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs ausgesetzt werden müsse, wobei diesbezügliche Unzulänglichkeiten im polnischen Rechtssystem die Grundrechte von Ausländern verletzen könnten.

Keine Unzulässigkeitsentscheidungen für Familien mit internationalem Schutz in Rumänien: In zwei Urteilen vom [8. März 2022 [Az. 6 K 1405/18 We](#)] und vom [7. April 2022 \(Az. 6 K 1113/19 We\)](#) hat das Verwaltungsgericht Weimar entschieden, dass Asylanträge von Familien mit Kindern, denen zuvor in Rumänien internationaler Schutz zuerkannt wurde, derzeit nicht gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt werden dürfen, weil davon auszugehen sei, dass solchen Personen vorbehaltlich besonderer Umstände des Einzelfalls die ernsthafte Gefahr einer Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK drohe. Die Urteile setzen

sich ausführlich mit der Situation von Schutzberechtigten in Rumänien auseinander.

3. Aufenthaltsrecht

Zeitliche Grenzen der Um- oder Rückverteilung eines unerlaubt eingereisten Ausländers: Die Um- bzw. Rückverteilung eines unerlaubt eingereisten Ausländers nach § 15a Abs. 5 AufenthG ist nur möglich bis zur erstmaligen Erteilung einer Duldung oder eines Aufenthaltstitels bzw. bis zu seiner landesinternen Weiterverteilung, falls diese früher erfolgt, danach richten sich länderübergreifende Wohnsitzwechsel nach § 61 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder Abs. 1d Satz 3 AufenthG, so das OVG Bremen in seinem [Beschluss vom 1. Juni 2022 \(Az. 2 B 440/21\)](#).

Wohnsitzauflage für Flächenlandkreis keine zulässige Auflage nach § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG: Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit [Beschluss vom 27. Mai 2022 \(Az. 4 L 875/22.KS\)](#) entschieden, dass ein Landkreis bei Festlegung einer Wohnsitzauflage als „bestimmten Ort“ im Sinne des § 12a Abs. 2 oder 3 AufenthG nicht seinen gesamten Landkreis festlegen kann. Nach allgemeinem Sprachverständnis werde der Begriff „Ort“ in den Bedeutungen „Standpunkt, Platz, Stelle und Siedlung, Dorf, Stadt“ verwendet, ein Landkreis hingegen besteht gerade aus dem Gebiet mehrerer Gemeinden, für die jeweils der Begriff „Ort“ Verwendung finde.

Aufenthaltsrechtliche Verwarnung verbraucht Ausweisungsinteresse nicht: Sieht eine Ausländerbehörde, insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, von einer Ausweisung eines Ausländers ab und verwarnt ihn stattdessen mit dem Hinweis, dass er mit seiner Ausweisung rechnen müsse, sollte er weiterhin strafrechtlich in Erscheinung treten, verbraucht dies nicht mit Wirkung für § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Ausweisungsinteressen, die Gegenstand des Absehens von der Ausweisung gewesen sind, so der Verwaltungsgerichtshof Mannheim in seinem [Beschluss vom 11. Mai 2022 \(Az. 12 S 3795/21\)](#).

Anforderungen an Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG: Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wegen des Auschlussstatbestandes des § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG kommt nur in Betracht, wenn ein konkreter „anderer Staat“ feststeht, in den der Ausländer ausreisen kann, meint das Oberverwaltungsgericht Magdeburg in seinem [Beschluss vom 27. April 2022 \(Az. 2 O 18/22\)](#). Außerdem komme die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG wegen wiederholten oder gröblichen Verstoßes gegen „entsprechende Mitwirkungspflichten“ ebenso nur in denjenigen Fällen in Betracht, in denen dem betroffenen Ausländer die Ausreise in den anderen Staat (prinzipiell) möglich und zumutbar sei.

4. Aufnahmebedingungen

EGMR verurteilt Ungarn wegen Aufnahmebedingungen in Transitzonen: Mit [Urteil vom 2. Juni 2022 \(Az. 38967/17, H.M. u.a. gg. Ungarn\)](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Ungarn in einem Verfahren verurteilt, in dem es um die Behandlung von Schutzsuchenden in einer Transitzone in Ungarn ging. Sowohl die Ausgestaltung der Lebensbedingungen einer verletzlichen schwangeren Frau und ihrer Kinder über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten als auch die Praxis ungarischer Behörden, ihrem Mann bei Krankenhausbesuchen Handschellen und eine Leine anzulegen, stelle eine entwürdigende Behandlung dar, die Art. 3 EMRK verletze. Ungarn habe außerdem gegen Art. 5 EMRK verstoßen, weil die Beschwerdeführer in der Transitzone de facto inhaftiert gewesen seien und ihnen kein Rechtsbehelf zur Überprüfung ihrer Inhaftierung zur Verfügung stand. Der EGMR hat zu dieser Entscheidung auch eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

Klagen gegen § 1a AsylbLG haben stets Erfolgsaussichten: Rechtsanwalt Volker Gerloff berichtet auf [Twitter](#) über einen Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Mai 2022 (Az. L 8 AY 38/19 (PKH)), wonach ungeachtet des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung wegen mangelnder Mitwirkung in Verfahren nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Rechtsprechung und Literatur bislang ungeklärt sei, ob die Rechtsfolge dieser Vorschrift mit dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar sei; allein dies rechtfertige schon die Gewährung von Prozesskostenhilfe.

Belgische Aufnahmebehörde seit Jahresbeginn in 740 Fällen verurteilt: Einem [Medienbericht](#) zufolge wurde die für die Aufnahme und Unterbringung von Schutzsuchenden in Belgien zuständige Behörde Fedasil seit Anfang des Jahres in 740 Fällen gerichtlich verurteilt, weil sie Schutzsuchende nicht oder nur mit Verzögerung untergebracht habe. Hintergrund ist eine von der Behörde geführte Warteliste für den Zugang zu Unterbringung, auf der wohl vor allem alleinstehende männliche Schutzsuchende landen und die die Behörde trotz ihrer von belgischen Gerichten festgestellten Rechtswidrigkeit beibehalten will.

5. Aufenthaltsbeendigung und Haft

Tatbestandsvoraussetzungen der besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG: Radikale Äußerungen, die eine „abstrakte Ebene“ nicht verlassen, wodurch es an einem ausdrücklichen Einwirken auf andere mit einem durch Tatsachen belegbaren, vom betroffenen Ausländer verfolgten Ziel fehlt, in den anderen den Entschluss zu bestimmten Gewalthandlungen hervorzurufen, erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Annahme eines besonders schweren Ausweisungsinteresses gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AufenthG, so das Oberverwaltungsgericht Lüneburg in seinem [Beschluss vom 16. Juni 2022 \(Az. 13 ME 367/21\)](#).

Abschiebung von schwer erkrankter und hilfloser Mutter mit ihren Kindern rechtswidrig: Der [fluchtpunkt Hamburg](#) weist auf ein [Urteil des Oberverwaltungsgerichts Hamburg vom 3. Mai 2022 \(Az. 6 Bf 113/21\)](#) hin, in dem das OVG eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 9. März 2021 bestätigt, das eine im Jahr 2014 erfolgte Abschiebung nach Serbien für rechtswidrig erklärt hatte, bei der eine Familie getrennt wurde. Die Abschiebung, so das OVG, sei rechtswidrig gewesen, weil die Ausländerbehörde ein bestehendes Abschiebungshindernis aus Art. 6 GG ignoriert habe und die Abschiebung jedenfalls einer der Klägerinnen auch aus gesundheitlichen Gründen rechtlich unmöglich gewesen sei. Die durchaus spannende Frage, ob nicht bereits aus der ebenfalls festgestellten Rechtswidrigkeit der Wohnungsdurchsuchung die Rechtswidrigkeit der Abschiebung insgesamt folge, die das VG noch bejaht hatte, sah das OVG leider als nicht entscheidungserheblich an.

Anforderungen an Darlegung der vollziehbaren Ausreisepflicht bei Haftantrag: Im Fall einer unerlaubten Einreise ergibt sich aus § 58 Abs. 2 S. 2 AufenthG, dass die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht nicht von einem Verwaltungsakt abhängt, durch den ein Ausländer ausreisepflichtig wird, und aus § 50 Abs. 1 AufenthG, dass ein Ausländer bereits dann zur Ausreise verpflichtet ist, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt, so der Bundesgerichtshof in seinem [Beschluss vom 25. April 2022 \(Az. XIII ZB 23/20\)](#). In einem solchen Fall sei darum die Darlegung in einem Haftantrag ausreichend, dass der Asylantrag des Betroffenen abgelehnt worden und seine Aufenthaltsgestattung erloschen sei.

6. Sonstiges

Anerkennung der Vaterschaft nach Aussetzung der Beurkundung: Wird die Beurkundung der Anerkennung einer Vaterschaft gemäß § 1597a Abs. 2 S. 1 BGB ausgesetzt, erfolgt dann aber während der Aussetzung eine Beurkundung vor einer dritten Stelle, so wird die Anerkennung mit der Verfahrenseinstellung nach § 85a Abs. 1 S. 3 AufenthG wirksam, so das Kammergericht in seinem [Beschluss vom 2. Juni 2022 \(Az. 1 W 226/21\)](#). In dem entschiedenen Verfahren hatte das zunächst involvierte Jugendamt die Beurkundung ausgesetzt und gemäß § 85a AufenthG die Ausländerbehörde zur Prüfung einer möglichen missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft eingeschaltet. Die Betroffenen hatten die Anerkennung der Vaterschaft daraufhin von einem Notar beurkunden lassen, das Standesamt die Vaterschaft sodann zunächst ebenfalls beurkundet und in das Geburtenregister eingetragen. Nachdem das Jugendamt das Standesamt über die Aussetzung des Verfahrens informiert hatte, versuchte das Standesamt, den Eintrag zum Vater im Geburtenregister mit einem gerichtlichen Antrag gemäß § 48 PStG in „keine Angaben“ ändern zu lassen, weil die Anerkennung vor dem Notar gemäß § 1597a Abs. 3 Abs. 1 BGB unwirksam sei. Dies wies das KG zurück, weil die Ausländerbehörde ihr Prüfverfahren zwischenzeitlich eingestellt habe. Die Beurkundung vor einem Notar sei lediglich schwebend unwirksam gewesen und lebe ohne weiteres Zutun wieder auf.